

*Fondsverordnung
bedürftige Schüler*

1. Juli 2010



Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee beschliesst, gestützt auf Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung, folgende Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.

Name	Art. 1 Fonds für bedürftige Schüler
Entstehung	Art. 2 Der Fonds entstand durch die Auflösung der Schulgut-Rechnung.
Zweckbestimmung	Art. 3 Der Fonds ist bestimmt für minderbemittelte Schüler. Übernommen werden vor allem Schulreise- und Lagerbeiträge.
Bestand	Art. 4 Bestand bei Entstehung nicht bekannt Bestand 31. Dezember 2009 CHF 10'131.05
Mitteileinsatz	Art. 5 Das Fondskapital inkl. den Zinsen können nur zweckgemäss verwendet werden.
Speisung	Art. 6 Fondserträge (Zinsen) und allfällige Spenden Dritter mit der gleichen Zweckbestimmung.
Anlage / Verzinsung	Art. 7 Das Fondskapital wird bei der Einwohnergemeinde Oberhofen angelegt und wird zum jeweils gültigen Sparkonto-Zinssatz der Amtersparniskasse Thun verzinst.

Verfügungsrecht

Art. 8

Das Verfügungsrecht besitzt der Gemeinderat Oberhofen.

Verfahren

Art. 9

Die Ausrichtung erfolgt auf Antrag der Lehrerschaft und nötigenfalls nach Rücksprache mit dem Sozialdienst.

Der maximal Betrag pro Fall beträgt CHF 200.00.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigung

Art. 12

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Juni 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Manfred Ammann
Gemeindepräsident

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin